



FÖRDERVEREIN
RHEINISCHES FREILICHTMUSEUM
KOMMERN E.V.

Satzung

**des Förderverein Rheinisches Freilichtmuseum Kommern,
Auf dem Kahlenbusch, 53894 Mechernich-Kommern.**

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Rheinisches Freilichtmuseum Kommern“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mechernich-Kommern.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der kulturellen Aufgaben des LVR-Freilichtmuseums Kommern/Rheinischen Landesmuseums für Volkskunde und seiner Außenstellen, sowie die Förderung des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes.

Besondere Bedeutung kommt dabei der Dokumentation und Vermittlung der Entwicklung von Lebens- und Wirtschaftsformen und von Handwerkstechniken zu.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen, sowie Personenvereinigungen sein. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Ehrenmitglieder können solche natürlichen Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Liquidation
 - c) durch Austritt
 - d) durch Streichung
 - e) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist mit einer Frist bis zu vier Wochen zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Der Austretende bleibt zur Zahlung etwaiger rückständiger Beiträge verpflichtet.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seines Jahresbeitrages im Rückstand ist.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist im ersten Viertel des Kalenderjahres im Voraus zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten und Planungen des Vereins. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
2. Änderung der Satzung
3. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
4. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
5. Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters
6. Entlastung des Vorstandes
7. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
8. Ausschluss von Mitgliedern
9. Auflösung des Vereins

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich oder alternativ auch per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand eingereicht werden. Über die Zulassung dieser Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung.

(3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn der Versammlung einen Protokollführer/in.

- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmenhäufung oder die Übertragung des Stimmrechts sind nicht zulässig.
- (7) Bei Abstimmungen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (8) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung über eine andere Form der Abstimmung. Bei Wahlen muss die Abstimmung schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen Mitglieder dies verlangt.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- zugleich Schatzmeister -
 3. dem Geschäftsführer.

Der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB), das sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende (Schatzmeister) und der Geschäftsführer, sowie die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehörenden Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Blockwahl ist zulässig.

Für den Fall, dass sich nur zwei Vorstandskandidaten im Sinne des § 26 BGB finden lassen, kann die Mitgliederversammlung ausdrücklich die Zulassung eines Doppelmandates bestimmen.

Geborene Mitglieder des Vorstandes als Beisitzer sind der Landesrat/die Landesrätin für landschaftliche Kulturpflege des Landschaftsverbandes Rheinland, die Vorsitzende des Rheinischen Landfrauenverbandes und der Leiter des LVR-Freilichtmuseums Kommern.

Die Mitgliederversammlung kann bis zu neun weitere Beisitzer zu Mitgliedern des Vorstandes wählen.

Sollte ein Mitglied des Vorstandes innerhalb der Wahlperiode ausscheiden, so kann ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten regulären Wahl gewählt werden.

Ein gewählter Vorstand bleibt auch über die Wahlperiode hinaus solange kommissarisch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist bzw. die Wiederwahl formell erfolgt ist.

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (i. S. d. § 26 BGB) vertreten.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens sechs Vorstandsmitglieder, darunter zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (§ 26 BGB), anwesend sind. In dringenden Fällen kann er schriftlich oder fernmündlich abstimmen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- (6) Für den laufenden Geschäftsbetrieb des Fördervereins Rheinisches Freilichtmuseum Kommern e. V. beschließt der Vorstand eine Geschäftsordnung, in der die Kompetenzen des Geschäftsführers geregelt sind.


§ 10

Auflösung des Vereins

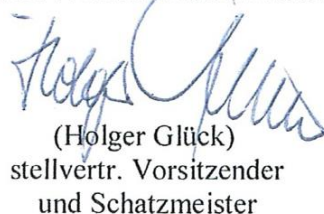
- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das LVR-Freilichtmuseum Kommern, das es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke des Museums zu verwenden hat.

Kommern, den 12. März 2017

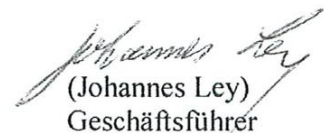
Für den Förderverein
Rheinisches Freilichtmuseum Kommern e. V.



(Dr. Jürgen Wegner)
Vorsitzender



(Holger Glück)
stellvertr. Vorsitzender
und Schatzmeister



(Johannes Ley)
Geschäftsführer